



Mietvertrag für das Waldhaus „Tierpark“

Vermieterin Ortsbürgergemeinde Waltenschwil
Vertreten durch: Gemeindeganzlei Waltenschwil

MieterIn Name, Vorname
Adresse
PLZ, Wohnort
Geburtsdatum (Die verantwortliche Person muss volljährig sein)
Telefon

Art des Anlasses

Datum der Benützung

Beginn des Anlasses ca. Uhr / Maximale Teilnehmerzahl

Der / Die Unterzeichnete MieterIn hat von den erwähnten Bestimmungen und Bedingungen auf dem Beiblatt Kenntnis genommen und erklärt sich vollumfänglich damit einverstanden. Wird der Mietvertrag nicht innert 20 Tagen an die Vermieterin zurückgeschickt, verfällt die Reservierung.

Ort, Datum

Der / Die MieterIn

wird von der Vermieterin ausgefüllt

Definitive Zuteilung des Waldhauses „Tierpark“

Datum des Anlasses:

- Benützungsgebühren
- Für Privatpersonen, Fr. 150.-
 - Für Vereine, Gemeinnützige Organisationen, Ortsbürger, Fr 100.-
 - Für Jugendgruppen, Fr. 50.-
 - Für Behörden, Kommissionen und Schulklassen, gratis

Datum und Zeit der Übergabe / Rückgabe gemäss separater Absprache. Diesbezüglich hat der / die MieterIn ca. 1 Woche vor dem Anlass telefonisch mit dem Hüttenwart Kontakt aufzunehmen (Tel. 079 354 95 00).

5622 Waltenschwil,

GEMEINDEKANZLEI WALTENSCHWIL

Bestimmungen und Bedingungen

1. Das Mietobjekt ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Waltenschwil und verfügt über eine sehr einfache Ausstattung (kein Geschirr vorhanden).
2. Im Mietobjekt dürfen keine kommerziellen Anlässe durchgeführt werden, für den Betrieb einer Festwirtschaft sind die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.
3. Die beantragende Person muss am Anlass teilnehmen und gilt als für den Anlass verantwortliche Ansprechperson gegenüber der Vermieterin und Kontrollorganen.
4. Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichen, defekten oder ungereinigten Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.
5. Tritt die Mieterin/der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglich gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützunggebühren geschuldet.
6. Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personenschäden und Sachschäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.
7. Musik- und Lautsprecheranlagen sind verboten. Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen erfordern eine Bewilligung.
8. Der Schluss von Veranstaltungen ist spätestens um 24.00 Uhr. Für eine Verlängerung bis 2.00 Uhr braucht es eine zusätzliche Bewilligung. Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die TeilnehmerInnen nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. (Zu- und Wegfahren auf / von den Parkplätzen)
9. Es ist verboten: in den Räumen zu rauchen (nur im Freien erlaubt); Feuerwerks- und Knallkörpern abzubrennen, das Mobiliar ins Freie zu nehmen.
10. Das Fahrverbot ist zu beachten, fehlbare Lenker werden verzeigt. Die Informationspflicht an die Gäste obliegt der MieterIn. Für das Zufahren zu den Waldhütten sind ein Fahrzeug der Mieterin/des Mieters und ein Fahrzeug für die Anlieferung von Speis und Trank berechtigt.
11. Die Waldhütte und deren Umgebung sind einwandfrei und sauber aufzuräumen und zu reinigen. Der Kehricht ist mitzunehmen. Die Benutzung der öffentlichen Abfallbehälter beim Tierpark ist untersagt. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin unaufgefordert zu melden.
12. Fenster, Fensterläden und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.
13. Die Übergabe und Rücknahme erfolgt zwischen Hüttenwart und Mieterin mittels Protokoll. Den Anweisung und Instruktionen des Hüttenwarts ist strikte Folge zu leisten.
14. Die Mietgebühr ist gemäss beiliegender Rechnung zu begleichen.
15. Der Schlüssel kann 3 Tage vor dem Anlass gegen Barbezahlung der Depotgebühr von Fr. 150.- bezogen werden.
16. Zuwiderhandlungen gegen das Reglement der Waldhütte „Tierpark“ werden geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung durch die Polizei oder durch die Bewilligungsbehörde abgebrochen werden.
17. Weiter wird auf die Kant. Waldgesetzgebung verwiesen.

